



# Statuten

der Verwaltung und Verwendung des Fonds der

**Nicolai-Stiftung.**



Prod. am 30sten April 1848. Kurl. Landesversammlung.

## E i n l e i t u n g.

Der Zweck dieser Stiftung ist in dem §. 5. des Landtagschlusses von 1845 ausgesprochen und gehet dahin, durch jährliche Willigung von zwei Kopfen S. M. pro Seele, einen Fonds zu bilden zur Versorgung dürftiger Mitglieder des Kurländischen Adels, und zwar vorzugsweise zur Unterstützung mittelloser Aeltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

Der §. 25. des Landtagschlusses von 1848 hat ferner die Bestimmung getroffen, daß fortan von dieser Willigung 1000 Rubel S. M. jährlich sofort zu dem obervähnten Zwecke verwendet, der Ueberschuß aber bis auf Weiteres capitalisirt werden soll.

### §. I.

Um Anspruch auf Unterstützung machen zu können, ist erforderlich:

- a) daß die Abstammung vom Kurländischen Indigenatsadel durch ein Taufzeugniß oder durch ein dasselbe rechtsgnüglich ersetzendes Document nachgewiesen sei;

Anmerkung. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Unterschrift des Ortspfarrers unter dem zu obigem Zwecke beizubringenden Taufzeugnisse recognoscirt sei.

- b) daß das auf eine Unterstützung Anspruch machende Individuum in seiner gegenwärtigen mittellosen Lage kein unwürdiges Leben führe, und solches, so wie seine Bedürftigkeit durch ein von fünf glaubwürdigen wohlbesitzlichen Kurländischen Indigenatsbedelleuten, nach gemeinschaftlicher Berathung ertheiltes Sitten- und Armuthszeugniß nachweise;
- c) daß die zu unterstützenden Familien oder Individuen innerhalb der Gränzen Kurlands wohnen. Eine Ausnahme von dieser letzteren Regel wird nur dann gestattet, wenn der jährlich zu vertheilende Fonds durch in Kurland wohnende Nießlinge nicht erschöpft wird. In diesem Falle können auch außerhalb Kurlands lebende Indigenatsbedelleute eine statutenmäßige Unterstützung erhalten; diese cessirt jedoch, sobald wieder in Kurland selbst lebende Individuen ihren Anspruch auf Unterstützung nachweisen.

Diese letztere Bestimmung findet keine Anwendung auf Nießlinge der Kategorie 2. a., welche Schulanstalten außerhalb Kurlands besuchen.

## §. 2.

Die zu gewährende Unterstützung zerfällt:

- a) in Beiträge zur Erziehung mittelloser Kinder, welche höchstens bis zum Belaufe von 150 Rubeln S. M. jährlich auf ein Familienglied gewährt werden können;
- b) in Unterstützung mittelloser Individuen beiderlei Geschlechts, mit vorzugsweiser Berücksichtigung altersschwacher oder gebrechlicher Personen. Das Maximum der in dieser Kategorie zu gewährenden jährlichen Unterstützung beträgt 100 Rubel S. M. auf ein

und das nämliche Individuum, wobei, wenn die Unterstützung an ein Ehepaar gereicht wird, dasselbe zusammen nicht mehr als 100 Rubel S. M. jährlich erhalten darf.

### S. 3.

Der Zweck der zur Erziehung mittelloser Kinder zu gewährenden Unterstützung reicht, in Betracht der gegenwärtigen Unzulänglichkeit der Mittel, vor der Hand nicht über die Schulzeit hinaus. Eine solche Unterstützung darf daher nicht vor dem Beginn des 10ten und nicht über den Ablauf des 20sten Jahres des Niesflinges hinaus gewährt werden.

Bei völlig mittellosen Waisen ist es jedoch gestattet, auch unter dem Alter von 10 Jahren bereits eine Unterstützung zu gewähren.

### S. 4.

Der Niesfling dieser Categorien muß, so lange er die Unterstützung bezieht, zum 1sten Juni und 1sten December eines jeden Jahres ein Zeugniß des Vorstandes der von ihm besuchten Schulanstalt über seine Fähigkeit, seinen Fleiß, seine Fortschritte und seine sittliche Aufführung bei der Ritterschafts-Committée beibringen. Die Unterstützung wird entzogen, wenn die Beibringung dieses Zeugnisses in einem Termine unterlassen und innerhalb der nächstfolgenden 6 Monate nicht nachgefolgt ist, desgleichen wenn es in 2 Semestern hintereinander auf unverbesserliche Unlust oder Unfähigkeit zum Lernen, oder auch schlechtes und unsittliches Betragen lautet.

### S. 5.

Die Niesflinge der zweiten Kategorie (cf. S. 2. b.) gehen gleichfalls der gewährten Unterstützung unbedingt verlustig, sobald sie durch ein öffentlichen Anstoß gebendes Betragen sich derselben nicht mehr würdig zeigen. Die Entscheidung hierüber competirt lediglich und ohne alle Berufung an

irgend eine Behörde oder sonst an irgend Jemand, den zum ersten Landtagstermine versammelten Landboten.

§. 6.

Ältern, deren Kinder bereits Nießlinge sind, können für ihre Person nicht gleichzeitig auf eine Unterstützung Anspruch machen. Umgekehrt gilt die nämliche Regel.

§. 7.

Die Bestimmung darüber, welche Personen und in welchem Maße Jemand unterstützt werden soll, competirt lediglich und ohne alle Berufung den zum ersten Landtagstermine versammelten Landboten. Zu diesem Ende haben die Bedürftigen ihre Bitten schriftlich und in Einbegleitung der im §. I. erwähnten Zeugnisse bei der Ritterschafts-Committée zu verabreichen, welche letztere dieselben bei Eröffnung des Landtages der Landbotenstube überreicht. In dieser werden sie von einer eigends hiezu von den Landboten aus ihrer Mitte, jedoch derartig, daß jede Oberhauptmannschaft durch ein Mitglied vertreten ist, zu erwählenden Commission geprüft und auf den Vortrag dieser Commission von den Landboten das Verzeichniß der bis zum nächsten Landtage zu unterstützenden Personen angefertigt. Dieses Verzeichniß muß die Nießlinge jeder Categorie getrennt namhaft machen und den Betrag der an einen jeden zu gewährenden jährlichen Unterstützung auswerfen.

§. 8.

Die Unterstützung wird immer nur von einem Landtage bis zum nächstfolgenden gewährt, so daß die Landboten eines Landtages an die von den Landboten des vorhergegangenen Landtages in Hinsicht auf die Person der Nießlinge und auf das Maß der jedem Einzelnen gewährten Unterstützung, getroffene Bestimmung nicht gebunden sind. Vielmehr

bleibt es immer ihrer Gewissenhaftigkeit und ihrer Unparteilichkeit überlassen, die in der Zwischenzeit von einem Landtrage zum anderen eingegangenen Gesuche genau zu prüfen, und, falls sich hieraus eine größere Bedürftigkeit der inzwischen neu angemeldeten Bittsteller den zeitherigen Nießlingen gegenüber ergibt oder falls die in den §§. 4. und 5. vorhergesehenen Fälle eingetreten sein sollten, die Nießlinge selbst oder den Betrag der gewährten Unterstützung zu verändern und den neu eingetretenen Verhältnissen gemäß die Liste der Nießlinge umzugestalten. Jedoch haben die Landboten bei gleichen Verhältnissen auf Conservirung der zeitherigen Nießlinge in der ihnen gewährten Unterstützung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

#### §. 9.

Dem im §. 5. des Landtagschlusses von 1845 ausgesprochenen Zwecke der Stiftung gemäß sind der Regel nach zwei Drittheile der jährlich zur Disposition stehenden 1000 Rubel S. M. auf Nießlinge der Kategorie des §. 2. a., und ein Drittheil auf solche der Kategorie des §. 2. b. zu verwenden. Jedoch sind Abweichungen von diesem Maßstabe der Vertheilung unter die Nießlinge beider Kategorieen bei dringendem anderweitigen Bedürfnisse gestattet.

#### §. 10.

Wenn ein Landtag über die ganze zur Disposition stehende Summe nicht verfügt hat, oder wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen eine Vacanz in einer Nießlingsstelle auf eine oder die andere Weise eintritt, so ist es der Ritterschafts-Committee gestattet, den nicht vergebenen Ueberschuß oder die durch die eingetretene Vacanz frei gewordene Summe bis zum nächstefälligen Landtage — jedoch gleichfalls unter Erhaltung der in diesem Statute enthaltenen Regeln — zu vertheilen.

## S. II.

Die Auszahlung an die Nießlinge findet in halbjährlichen Raten am 12ten Juni und 12ten December eines jeden Jahres pränumerando durch die Renteverwaltung unter unmittelbarer Aufsicht der Ritterschafts-Committée statt. Zu diesem Zwecke erhält letztere von dem jedesmaligen Landtage das nach S. 7. angefertigte Verzeichniß der Nießlinge. In zweifelhaften Fällen ist die Beibringung eines auf ordinärem Papiere von zwei bekannten Indigenatsbedelleuten ausgefertigten Lebenszeugnisses zur Erhebung der Unterstützung erforderlich.

## S. 12.

Ueber den Fonds dieser Stiftung, so wie über die an die Nießlinge entrichteten Unterstützungen werden von der Renteverwaltung specielle, von dem übrigen Vermögen der Ritterschaft abgesonderte Contos geführt, die nebst einem Verzeichnisse der im abgewichenen Triennium unterstützten Nießlinge dem jedesmaligen Landtage zur genauen Prüfung zuzustellen sind. Letztere wird durch die im S. 7. dieses Statuts festgesetzte Commission im Einvernehmen mit der Calculatorencommission vorbereitet und von dem Landtage in der für die anderweitige Rechnungslegung der Ritterschafts-Committée durch die Landtagsordnung vorgeschriebenen Weise vollzogen. — Mitau, am 3ten Mai 1848.

Karl Graf Medem,  
Landbotenmarschall.

Ernst v. Rechenberg-Linten,  
Ritterschafts-Secretaire.